

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.02.1976

Geschäftszahl

0375/75

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0852/63 E 21. Jänner 1964 VwSlg 6210 A/1964 RS 1 (Es muss sich um keine vollkommen einhellige, in ganz Österreich geübte Rechtsprechung handeln)

Stammrechtssatz

Die einem Unterhaltsverpflichteten nach § 9 Wr JWG im Zusammenhalt mit § 143 ABGB zumutbare Leistung kann sich nur nach seinen persönlichen Verhältnissen und nicht nach den Zwecken richten, für die sie zu erbringen ist.